

# **Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Am Buttendick e.V.**

Satzung vom 01.04.1992 in der Fassung vom 05.10.2021

## § 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Am Buttendick“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namenszusatz „e.V.“ erhalten.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wesel

## § 2. Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Arbeit der Schule materiell und ideell zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern.
2. Insbesondere soll er:
  - a. Informationsveranstaltungen zu schulischen Fragen durchführen und unterstützen
  - b. Schulfeste, Ausstellungen und Basare organisieren und unterstützen
  - c. Bedürftigen Schülerinnen und Schülern Hilfe bei Klassenfahrten und in anderen schulischen Bereichen gewähren
  - d. Solche Gegenstände anschaffen, für die der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Anschaffungen werden der Schule als Schenkung übertragen.

## § 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1992.

#### § 5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereine und Firmen üben ihr Stimmrecht durch je einen Vertreter aus.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Mit dem Tod des Mitglieds
  - b. Durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben oder trotz Aufforderung mit der Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand bleiben.

#### § 6. Organe

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung

#### § 7. Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer dauerhaft aus, so wird ein Vertreter durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem Vorsitzenden
  - b. Dem Vertreter des Vorsitzenden
  - c. Dem Schriftführer
  - d. Dem Kassenwart
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter und einem weiteren Vorstandmitglied vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgaben untereinander.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner abgegebenen

Stimmen.

6. Mit dem schulischen Leben besonders vertraute Personen können an den Sitzungen des Vorstandes auf dessen Einladung beratend als Gäste teilnehmen.

#### § 8. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform (z.B. Brief oder Mail) einzuberufen.  
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 49% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a. Die Wahl des Vorstands
  - b. Die Wahl von einem Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.  
Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Darüber hat er der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer bleibt im Amt, bis ein neuer Kassenprüfer gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - c. Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung
  - d. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
  - f. Die Festlegung der Verfahrensweise bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder

#### § 9. Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 10. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Jahresende eines Jahres im Voraus für das kommende Jahr fällig. Der Mitgliedbeitrag im Beitrittsjahr wird unmittelbar nach Beitrittserklärung für das gesamte, laufende Kalenderjahr fällig.
2. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 11. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule Am Buttendick in Wesel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wesel, 6.10.2021

H. Seidel

S. Lang